

SATZUNG

des „Tu' was für Kinder e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Tu' was für Kinder.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden. Von der Eintragung an trägt er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Jugendhilfe,
 - b) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c) mildtätiger Zwecke,
 - d) der Bildung und Erziehung sowie
 - e) kultureller Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Organisationen,
 - a) wie Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen und Ganztagsbetreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die sich der Erziehung von finanziell

bzw. sozial vernachlässigten Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten verschrieben haben,

- b) die zur Gesundheitsprävention von Kindern und Jugendlichen finanziell bzw. sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Eltern beraten bezüglich gesunder Ernährung, Zahnhygiene, ärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen,
- c) die Beratung und Betreuung von finanziell hilfsbedürftigen alleinerziehenden Müttern und Vätern sowie finanziell hilfsbedürftigen Eltern bezüglich der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder anbieten,
- d) die zur sprachlichen und kulturellen Integration von Migrantenkindern Sprachkurse und sonstige Bildungsmaßnahmen anbieten,
- e) wie Kinder-, Jugendtheater, Musikschulen und sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendkulturarbeit tätig sind.

Soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt, kann der Verein vorbezeichnete Projekte auch selbst durchführen. Schließlich kann der Verein auch Stipendien bzw. finanzielle Beihilfen an finanziell hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche für ihre Aus- und Fortbildung vergeben.

- 4. Bei der Förderung der in Ziffer 3 aufgeführten Einrichtungen bzw. Projekte anderer Einrichtungen darf der Verein seine Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
- 5. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von dem Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Mittel unverzüglich eingestellt.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien und finanziellen Beihilfen, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
- 7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Mitteln des Vereins besteht nicht.

8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen bzw. Personengesellschaften des In- und Auslandes werden, die seine Zwecke unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Eintrittserklärung vom Vorstand schriftlich angenommen wird.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gröblich wiederholt gegen die Satzung verstößt.
4. Einsprüche gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss aus dem Verein können schriftlich zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Eine Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
5. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 1 in ihrer Einzelfunktion. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

5. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
6. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Sofern die Vermögensentwicklung des Vereins es zulässt, kann der Vorstand eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Sofern die Vermögensentwicklung des Vereins es zulässt, kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.
7. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung mit einer Frist von sieben Tagen geladen worden ist, und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren durch Brief, Telefax, E-Mail oder sonst gängige Telekommunikationsmittel beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
10. Der Vorstand oder jedes einzelne Mitglied des Vorstandes können aus wichtigem Grund jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
11. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem durch freiwilligen Rücktritt oder durch Tod. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung der Einladung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, und zwar mindestens einmal im Jahr.
3. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter, der einen Protokollführer bestimmt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung und Ergebnisse der Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung von finanziell hilfsbedürftigen bzw. sozial vernachlässigten Kindern und Jugendlichen.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Angenommen von der Gründerversammlung

am 12. Januar 2007

zu Hamburg, Herrengraben 31.